16.07.2024 Stadt Bielefeld

<u>Umweltinspektionsbericht</u>

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Beh/ASt/Anlagennummer	711 / 9969011 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2024-711-9969011-0001/2
Anlagenbetreiber / Firma	Gajos Tiefbaugesellschaft mbH
Standort	Eckendorfer Straße Flur 74, Flurstück 756, sowie Flur 75, Flurstück 555 in 33602 Bielefeld
Anlage	Abfallbehandlungsanlage Anlage gem. Nr. 8.11.2.4 (Brecheranlage) und Nr. 8.12.2 (Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) Anhang 1 der 4. BImSchV
Datum der Umweltinspektion	13.06.2024
Gesamtaufwand	11:30 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2:30 Stunden (einschl. An- und Abfahrt)
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Abfallstoffstromkontrolle

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung

Begehung des o.g. Anlagenstandorts mit umweltrechtlicher Prüfung der o.a. Anlage, bestehend aus Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle und Brecheranlage.

Schwerpunkte der Prüfung

- Immissionsschutzrecht,
- Abfallwirtschaftsrecht (Abfallstoffstromkontrolle / Abfallüberwachung) sowie
- Betriebsorganisation und Umweltmanagement

B) Grundlagen der Überwachung

Erteilte Genehmigungen, maßgebliche Umweltweltnormen und Stand der Technik

- BlmSch-Genehmigung vom 22.10.2008, Az. 51.00122/06/0811.BBB2
- Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BlmSchG vom 19.06.2018, Az.: A15.1-711.0004/18

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel (Mängelschwere)	 fehlende Dokumentation der Betriebszeiten der Brecheranlage (geringfügiger Mangel)
	 Abfalllagerung auf nicht genehmigten Betriebsgrundstück (erheblicher Mangel)
	 Lagerung von Abfällen über dem genehmigten Maß (erheblicher Mangel)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW vor Erlass einer Ordnungsverfügung an Betreiber (einschließlich Androhung von Verwaltungszwangsmaßnahmen) mit Vorgabe für die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel innerhalb bestimmter
	Frist.

^{*}Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.